

Aktenzeichen
22-0333

Kitzingen, 29.04.2020

Federführung: Sachgebiet 22
 Bearbeiter: Renate Zirndt
 Tel.Nr.: 09321/928-2200

Vorlage-Nr.: SG 22/407/2020

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	11.05.2020

Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) - Allgemeine Dienstreisegenehmigung für Auslandsreisen der Landrätin

I. Vortrag:

Einer Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder Dienstganges im Inland bedarf es nach Art. 2 Abs. 6 BayRKG nicht, wenn dies nach dem Amt des Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt oder dienstliche Aufträge bzw. festgelegte Einsatzpläne eine Dienstreise oder einen Dienstgang erforderlich machen. Die Landrätin bedarf nach dieser Regelung keiner Dienstreisegenehmigung für Reisen **im Inland**.

Nach Ziff. 2.2.6 der Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen zum BayRKG kann eine **allgemeine Genehmigung** von Dienstreisen insbesondere für Behördenvorsteher bei Reisen innerhalb der Europäischen Union bis zu sieben Tagen erteilt werden; die obersten Dienstbehörden können abweichende Regelungen treffen. Eine allgemeine Genehmigung ist vor dem Hintergrund des Versicherungsschutzes erforderlich.

Die Genehmigung ist vorsorglich zu erteilen, um auch für kurzfristige Termine gewappnet zu sein. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und des Amtes der Landrätin im Präsidium des Bayerischen Landkreistages haben in der Vergangenheit vereinzelt Reisen ins benachbarte europäische Ausland (Brüssel, Straßburg) stattgefunden und sind für die Zukunft zu erwarten. Reisekosten fielen jeweils in geringem Umfang an.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landrätin werden Reisen innerhalb der Europäischen Union bis zu sieben Tagen als Dienstreisen allgemein genehmigt.